

Ercheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet. Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Voten- und Postgebühren. Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Voten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Wochenblatt

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Für Nachweis und Offerten-Aannahme 10 Pfennige Ertragsgebühr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 100.

Dienstag, den 25. August 1908.

76. Jahrgang.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Amtshauptmannschaft Marienberg ist am 20. dieses Monats auf Schloß Scharfenstein ein Hund getötet worden, welcher nach dem Ergebnisse der bezirkstierärztlichen Sektion tollwutkrank gewesen ist.

In Gemäßheit von §§ 37 flg. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viechseuchen betreffend, §§ 19 flg. der Instruktion zu Ausführung der §§ 19 bis 29 gedachten Gesetzes vom 27. Juni 1895 und § 4 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 31. August 1905 wird für die Orte: **Hohndorf, Krumhermersdorf, Schilbichen-Porschen, Weißbach (einschließlich der selbständigen Gutsbezirke)**

die Hundesperre

für einen Zeitraum von 3 Monaten verhängt.

Hierzu sind bis mit

21. November dieses Jahres

alle in den obengenannten Gemeinde- und Gutsbezirken befindlichen Hunde festzulegen (anzufetten oder einzusperrern).

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem **sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine**; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem guten Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Alle Hunde, welche innerhalb des obenbezeichneten Sperrbezirks **frei umherlaufend betroffen** werden sind **einzuengen** und in **sicheren Gewahrsam** zu bringen. Die Entscheidung darüber, ob dieselben zu töten sind, behält sich die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft, an welche deshalb unverzüglich Anzeige zu erstatten ist, für jeden einzelnen Fall vor.

Die Ortspolizeibehörden erhalten andurch Anweisung, für gehörige Bekanntmachung und strenge Aufrechterhaltung der vorgeordneten Maßregeln besorgt zu sein, und auf **die Dauer der Hundesperre öfters Umgänge des Kavalliers anzuordnen**.

Im Uebrigen sind alle diejenigen Hunde und Katzen, welche von dem wutkranken Hunde gebissen worden sind, oder rüchlichlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von diesem Tiere gebissen sind, **sofort zu töten**.

Zu widerhandlungen gegen die vorgeordneten Schutzmaßregeln werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 Anwendung zu finden haben, nach § 38 und § 66, 4 des oben erwähnten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu

150 Mark

oder entsprechender Haft, beziehentlich, wenn dieselben **wissentlich** geschehen, nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet werden. Gleichzeitig werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer hierdurch angewiesen, die Namen derjenigen Personen **binnen 24 Stunden** hierher anzuzeigen, welche von dem getöteten Hunde oder einem der Tollwut verdächtigen Hunde gebissen worden sind, damit die beim Königl. Preuß. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. 39, Nordufer Föhrenstraße, vorzunehmende Schutzimpfung gegen Tollwut rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann.

Zschopau, am 22. August 1908.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Hundesperre betreffend.

Am 20. d. Mts. ist auf Schloß Scharfenstein ein Hund getötet worden, welcher nach dem Ergebnisse der bezirkstierärztlichen Sektion tollwutkrank gewesen ist.

In Gemäßheit von §§ 37 folgende des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viechseuchen betreffend, und §§ 19 folgende der Instruktion zu Ausführung der §§ 19 bis 29 gedachten Gesetzes vom 27. Juni 1895 wird für den Bezirk der **Stadt Zschopau** bis mit

21. November 1908

die Hundesperre

verhängt und dabei folgendes angeordnet:

1. Alle Hunde und Katzen, welche von dem vorgeordneten Hunde nachweislich gebissen worden sind, oder rüchlichlich deren der begründete Verdacht vorliegt, daß sie von demselben gebissen worden sind, sind **sofort zu töten**.
2. Während der Dauer der Hundesperre sind alle Hunde festzulegen (anzufetten oder einzusperrern). Der Festlegung gleich zu achten ist das **Führen** der mit einem **sicheren Maulkorbe** versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Sperrbezirke nicht ausgeführt werden.
3. Die Benutzung der Hunde **zum Ziehen** ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
4. Die Verwendung von **Hirtenhunden** zur Begleitung der Herde, von **Fleischhunden** zum Treiben von Vieh und von **Jagdhunden** bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs, bez. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.
5. Alle Hunde, welche innerhalb des hiesigen Sperrbezirks **frei herumlaufend** betroffen werden, sind **einzuengen** und werden ev. getötet werden.

Verdächtige auf Tollwut hindeutende Erscheinungen an Hunden und Katzen sind sofort zu unserer Kenntnis zu bringen.

Zu widerhandlungen gegen die vorgeordneten Schutzmaßregeln werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 Anwendung zu finden haben, nach § 66, 4 des oben erwähnten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft, beziehentlich, wenn dieselben **wissentlich** geschehen, nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet werden.

Zschopau, am 24. August 1908.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

W.

Kirchengefälle betreffend.

An die **Bezahlung** der noch

rückständigen Kirchengefälle

wird mit dem Bemerken erinnert, daß die Zahlungsfrist **am 31. August d. J.** abläuft, und demnach bis dahin die bezüglichen Abgaben an den Kirchenrechnungsführer zu entrichten sind.

Zschopau, den 25. August 1908.

Der Kirchenvorstand.

Aus Sachsen.

Zschopau, den 24. August 1908.

Am 20. d. M. ist auf Schloß Scharfenstein ein Hund getötet worden, welcher nach dem Ergebnis der bezirkstierärztlichen Sektion tollwutkrank gewesen ist. Die Königl. Amtshauptmannschaft Zschopau verfügt deshalb laut amtlicher Bekanntmachung für die Orte Hohndorf, Krumhermersdorf, Schilbichen-Porschen, Weißbach (einschließlich der selbständigen Gutsbezirke) die Hundesperre.

Wie weiter aus einer Bekanntmachung des Stadtrats zu Zschopau hervorgeht, ist auch für den Bezirk der Stadt Zschopau bis zum 21. November 1908 die Hundesperre verhängt worden.

Für das am 30. August stattfindende Schulfest spendete in hochherziger Weise Herr Fabrikbesitzer Georg Bodemer 200 Mark.

Immer näher ist der Tag des Schulfestes herangerückt, und voll sehnsüchtiger Erwartung sieht ihm unsere Kinderwelt entgegen, für die es jetzt den Hauptgegenstand ihres Besprechens bildet und deren Herzen es mit Freude erfüllt. Die einen freuen sich darauf, mit der Armbrust oder gar dem Gewehr oder auch mit dem Strohvogel Proben ihrer Trefflichkeit ablegen zu können, andere auf die schmackhaften Wurstchen und das große Stück Kuchen und die sonstigen Leckerleien, die sie da bekommen werden, wieder andere auf die Geschenke, die Wettspiele und wer weiß was alles. Welches Kinderherz wäre nicht für alle diese Dinge empfänglich und mit welchem Stolz wollten sie mit Fahnen, Schärpen oder Kränzen geschmückt unter den Klängen der Musik durch die fluggengeschmückten Straßen

ziehen, wo Vater und Mutter und viele andere Bekannte aus den Fenstern auf sie herabschauen und sie bewundern! Schon regen sich viele fleißige Hände in Schule und Haus, um auch das diesjährige Fest seinen Vorgängern würdig anzuknüpfen, damit es eine schöne Erinnerung aus den Tagen der Kindheit ihres ganze Leben werden kann. Da werden Spiele eingelebt und Festkleider hergerichtet und jeder Junge sucht sich in den Besitz einer möglichst großen Fahne zu setzen. Auch für die großen Leute soll in ausreichendem Maße gesorgt werden. Der Vergnügungsausschuß für das Volksfest unter der Leitung des Herrn Franz entfaltet schon seit Wochen eine emsige Tätigkeit, und voll Erwartung darf man dem Programm entgegensehen, mit dem er in den nächsten Tagen vor die Öffentlichkeit treten wird. Mögen alle diese Vorbereitungen zu einem guten Erfolg führen!

Die Feler des 40-jährigen Bestehens der Gesellschaft „Deutsche Schützen“ wurde heute früh mit einem musikalischen Bedruck eingeleitet, vormittags fand unter allgemeiner Beteiligung das Königskränzfest statt, das einen schönen Verlauf nahm. Am Nachmittag zeigten die Schützen zum festlichen Ausmarsch, der unter den schneidigen Wortschlängen der Städtischen Kapelle seinen Weg durch die Straßen der Stadt nach dem Schützenhaus nahm, wo die geplanten Festlichkeiten abgehalten werden. Der Einzug des neuen Schützenkönigs soll Mittwochabend erfolgen.

Das R. S. Ministerium des Innern hat auf Anregung des Direktoriums des statistischen Landesamts und nach Gehör der Kreisamtsbehörden versuchsweise beschlossen, daß die Erhebung der Statistik der Gemeindefinanzen nicht mehr wie bisher jedes Jahr, sondern nur alle zwei Jahre und zwar

nur für das zweite, nicht etwa für beide Jahre zusammen stattfinden.

Ueber die Dauer der Nachsession des sächsischen Landtages bestehen, wie den „Völk. N. N.“ aus Dresden geschrieben wird, verschiedene Meinungen, die jedoch ohne Beweise bleiben. Die erste Sitzung der zweiten Kammer in der Nachsession — die 129. öffentliche Sitzung der Gesamttagung — ist auf Mittwoch, den 28. Oktober, vormittags 11 Uhr angesetzt worden. Die Tagesordnung für die Sitzung liegt auch bereits vor. Die noch ausstehenden Arbeiten sollen von den längere Zeit vor dem Landtage zusammentretenden Deputationen so vorbereitet werden, daß ihre Verabschiedung im Plenum ohne Verzögerung erfolgen kann. Es ist der feste Wille der Regierung, daß der Landtag keinesfalls über das Neujahr hinaus tagen soll, vielmehr noch vor dem Weihnachtstische — voraussichtlich am Freitag, den 18. Dezember — zu schließen ist.

König Friedrich August wird auf eine Einladung des Kammers hin den Paraden bei Weh und Ströhsburg beiwohnen und sich dann von Ströhsburg aus zu einem Jagdausflug nach Tordis begeben.

Gestern nachmittags 2 Uhr nahm Sr. Majestät der König die Huldbildung des Chemnitzer Bürgergesangsvereins entgegen. Die Sänger, die mittels Sonderzug von Chemnitz nach Dresden gefahren, benutzten von dort aus den duntbewimpelten Extradampfer „Sachsen“ zur Fahrt nach Blantitz. Als der Dampfer sich der großen Freitreppe am Wasserpalais näherte, gewahrten die Festteilnehmer Sachsenkönig mit den drei Prinzessinnen dicht am Wasser stehen. Dieser Anblick löste einen spontanen Jubel aus. Die Aufstellung der Sänger erfolgte im Schmudgarten vor dem Vestibül des Salons im Wasser-